

Bayerischer Landtag
Tagung 1948/49

Beilage 2696

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:
Entwurf eines Gesetzes über die
Vereinigung von Kraftfahrzeug-
zurteilungen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 14. Juli 1949 wird der Regierungsentwurf vom 22. Dezember 1948 zurückgezogen. Der Ministerrat hat dem Abänderungsantrag des Abgeordneten Scheffbeck grundsätzlich zugestimmt, schlägt jedoch vor, ihm beiliegende Fassung zu geben.

Eine Begründung zu der neuerlichen Fassung des Gesetzentwurfes konnte wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit noch nicht erstellt werden. Sie wird jedoch, falls der Landtag sie für diesen Abänderungsantrag des Abgeordneten Scheffbeck für erforderlich erachtet, unverzüglich nachgereicht werden.

München, den 15. Juli 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über die Vereinigung von Kraftfahrzeugzurteilungen

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Aufführung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Forderung von Kraftfahrzeugen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (15. Oktober 1946) abgeschlossen worden sind, können, soweit nicht ihre Nichtigkeit rechtskräftig festgestellt ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltungsgerichtlich nachgeprüft werden.

§ 2

(1) Vor Anrufung der Verwaltungsgerichte ist über die Rechtmäßigkeit der Forderungen für Südbayern durch die Straßenverkehrsdirektion München und für Nordbayern durch die Außenstelle Fürth eine Entscheidung herbeizuführen.

(2) Die Entscheidung erfolgt auf Antrag eines Beteiligten. Der Antrag muß bis spätestens bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. §§ 233 ff.

GBD über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Straßenverkehrsdirektion und ihre Außenstelle können zur Sicherung des Anspruches des früheren Eigentümers die Beschlagnahme des Kraftfahrzeugs anordnen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über das beschlagnahmte Kraftfahrzeug nichtig sind und daß Veränderungen an ihm ohne Genehmigung nicht vorgenommen werden dürfen. Die Straßenverkehrsdirektion und ihre Außenstelle können weitergehende Sicherungsmaßnahmen, insbesondere eine andauernde Verwahrung des Kraftfahrzeugs anordnen. Eine Anordnung dieser Art hat zu unterbleiben, wenn ausreichende Sicherheit geleistet wird.

§ 4

(1) Die Straßenverkehrsdirektion und ihre Außenstelle haben zu versuchen, einen Vergleich über den Rückgabeanspruch und über die zivilrechtlichen Ausgleichsansprüche zwischen den Beteiligten nach billigem Ermessen herbeizuführen.

(2) Aus einem solchen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 5

(1) Gegen eine Entscheidung nach § 2 kann unmittelbar Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erhoben werden, wenn die Entscheidung auf unrichtiger Rechtsanwendung beruht und offenbar eine unbillige Härte für den Anfechtungskläger darstellt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Verwaltungsgericht vorweg ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

(2) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist Berufung nur nach Maßgabe des § 102 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig.

§ 6

Die Straßenverkehrsdirektion und ihre Außenstelle sind im Vollzug dieses Gesetzes gebührenberechtigte Behörden im Sinne des Art. 143 des Bayerischen Kosten-Gesetzes.

§ 7

Die Ausführungsbestimmungen erlässt das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 8

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am in Kraft.